Dieser letztere Vorschlag rechtfertigt sich dadurch, weil durch die neue Fassung, die der bisherige § 52 d des Steuergesetzes durch das Gesetz vom 9. October d. J. erhalten hat, die Zusatzstempelabgabe auf notarielle Urkunden, in denen keine bestimmte Summe als Leistung angegeben ist, in Wegfall gekommen ist.

IV. Durch die sub III gestellten Anträge, insbesondere den Vorschlag zu § 23 der Gebürentaxe, werden zwar die Ausfälle an Stempeleinnahmen bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien annähernd gedeckt werden; nicht aber die bei Verkäufen unter der Hand. Nach einer der Deputation gewordenen Mittheilung betragen beim Verkaufe eines Immobile unter der Hand die Stempelgebüren durchschnittlich ℳ. 2—3.

Um einen Ersatz hierfür zu schaffen, wird es sich empfehlen, die durch § 2 sub a des Gesetzes vom 6. December 1874 für Abkündigung eines Immobile unter der Hand festgesetzten Gebüren in der Weise zu erhöhen, daß man sie den durch II. des „Gesetzes, betreffend Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung" vom 21. September d. J. neu festgesetzten Gebüren für Abkündigung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile gleichstellt.

Die Deputation macht demnach den Vorschlag, den § 2 sub a des Gesetzes vom 6. December 1874, betreffend „die Abkündigung und den öffentlichen Verkauf von Immobilien" aufzuheben, und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu setzen:

„Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile wird eine Kanzleigebür erhoben, und zwar

bei einem Veräußerungswerth von weniger als ℳ. 2 500			ℳ. 6.—
„ „ „ „	ℳ. 2 500— 5 000	(ausschließlich)	„ 9.—
„ „ „ „	5 000—10 000	„	„ 12.—
„ „ „ „	10 000—20 000	„	„ 16.—
„ „ „ „	20 000—30 000	„	„ 20.—
„ „ „ über	„ 30 000	für jede ℳ. 1000	ℳ. 1 mehr.

Als Veräußerungswerth gilt derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Immobilien zu entrichten ist".

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Mittheilung des Senats
vom 14. November 1879.

Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Der Senat ist mit der Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger einverstanden, hält jedoch dafür, daß in Folge derselben auch eine Abänderung des § 4 des Gesetzes geboten sei und ersucht die Bürgerschaft, folgendem Gesetzentwurfe ihre Genehmigung zu ertheilen:

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die im § 1 des Gesetzes vom 1. December 1878, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, der Bürgerschaft übertragene Wahl der Armenpfleger kann durch einen Ausschuß des Bürgeramts vorgenommen werden, in welchem jedoch nur diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft vertreten sein dürfen, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind.

Der § 4 wird aufgehoben, an Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Der Vorstand der Armenpflege reicht dem Bürgeramte eine Wahlliste ein, an welche jedoch die Bürgerschaft, bezw. deren Wahlausschuß, nicht gebunden sind.

Beschlossen 2c.